

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)**

**der Ortsgemeinde Niederrischbach vom 29.01.2024**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Niederrischbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner .....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....	2
§ 4 Inkrafttreten .....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung .....	3
A. Reihengrabstätten .....	3
B. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten .....	3
C. Ausheben und Schließen der Gräber.....	3
D. Benutzung der Friedhofshalle .....	4
E. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen .....	4
F. Verwaltungs- und sonstige Gebühren.....	4

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22.01.2022 außer Kraft.

Niederfischbach,

Ortsgemeinde Niederfischbach

Gez. (Siegel)

Dominik Schuh

Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### A. Reihengrabstätten

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene       |              |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)  | EUR 706,53   |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an  | EUR 1.902,19 |
| 2. Überlassung einer Urnengrabstätte (Ruhezeit 20 Jahre) an Berechtigte nach Nr. 1                       |              |
| a) ein Urnenreihengrab   | EUR 586,96   |
| b) ein anonymes Urnengrab  | EUR 944,11   |
| c) eine Urnenstele   | EUR 890,64   |
| d) Beilegung einer Urne in ein vorhandenes Reihen- oder Urnengrab  | EUR 880,44   |
| 3. Überlassung eines Wiesengrabes an Berechtigte nach Nr. 1 (einschließlich Pflege- und Nachsorgegebühr) |              |
| a) für Erdbestattungen für 25 Jahre  | EUR 2.348,63 |
| b) für Urnenbestattungen für 20 Jahre  | EUR 944,11   |

### B. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- |  |              |
|--|--------------|
| a) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen je Grabstätte und jedes volle Jahr | EUR 85,80    |
| b) Beilegung einer Urne in einer Wahlgrabstätte  | EUR 1.902,19 |

### C. Ausheben und Schließen der Gräber

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)     |            |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber)             | EUR 272,75 |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr                                | EUR 734,32 |
| c) Beisetzung einer Urne  | EUR 283,24 |
| d) Einstellen/Verschließen einer Urne in die Urnenstele         | EUR 223,79 |
| 2. Wahlgräber für Verstorbene (§ 14 der Friedhofssatzung)       |            |
| a) Beisetzung einer Urne  | EUR 283,24 |
| b) Mehrfachgrabstätte (Erdbestattung) - jede weitere Bestattung | EUR 734,32 |

#### **D. Benutzung der Friedhofshalle**

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Benutzung der Leichenhalle zum Zwecke der Aufbahrung / Kühlzelle | EUR 116,52 |
| 2. Benutzung der Leichenhalle zum Zwecke der Aufbahrung einer Urne  | EUR 116,52 |
| 3. Benutzung der Friedhofshalle zur Trauerfeier                     | EUR 116,52 |

#### **E. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu erstatten.

#### **F. Verwaltungs- u. sonstige Gebühren**

- |   |                    |
|---|--------------------|
| 1. Gebühr für die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten<br>(Handwerkerzulassung) für die Dauer von 5 Jahren       | EUR 83,60          |
| 2. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung von Grabmalen und<br>sonstigen baulichen Anlagen                             | EUR 20,00          |
| 3. Beaufsichtigung von Umbettungs- und Ausgrabungsarbeiten durch<br>Beauftragte der Friedhofsverwaltung (Bauhofmitarbeiter) | nach tats. Aufwand |

Bekanntmachung Mitteilungsblatt „Aktuell“ Nr.

23.02.2024

In-Kraft-Treten

24.02.2024